

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 20.05.2019

Drucksache Nr. 233/2019 öffentlich

Forstneuorganisation - Organisation und Sitz der unteren Forstbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis ab dem 01.01.2020

Anlagen: 1

Gäste: -

Sachverhalt:

Zuletzt hat die Verwaltung im Kreistag am 05.11.2018 (Drucksache Nr. 127/2018) über den Stand der Neuorganisation der Forstverwaltung berichtet. Im Ausschuss für Umwelt und Technik am 06.05.2019 wurde der Tagesordnungspunkt Organisation und Sitz der unteren Forstbehörde ab dem 01.01.2020 vorberaten (Drucksache Nr. 226/2019) und mehrheitlich der **Beschlussvorschlag** an den Kreistag gefasst, „die Außenstelle der unteren Forstbehörde in Triberg im Laufe des Jahres 2020 aufzuheben und die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, inwieweit über die Forstreviere hinaus ein bedarfsorientiertes Vor-Ort-Service-Angebot im Bereich des westlichen Kreisgebietes erforderlich ist.“

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Das „Gesetz zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg“ ist vom Ministerrat am 26.03.2019 beschlossen und zur Beratung an den Landtag weitergegeben worden. Wesentlicher Inhalt ist die Überführung des Staatswaldes in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR). Die für den Privat- und Kommunalwald besonders wichtigen Rechtsverordnungen Privatwaldverordnung, Körperschaftswaldverordnung und Forsteinrichtungsverordnung liegen seit Kurzem im Entwurf vor.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage können wesentliche Bestandteile des bisherigen „Einheitsforstamtes“ im Privat- und Körperschaftswald fortgeführt werden.

Folgen für die Forstorganisation im Schwarzwald-Baar-Kreis

Die Staatswaldflächen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis (5.870 ha), werden ab dem 01.01.2020 auf 3 AÖR-Forstbezirke aufgeteilt und gehen hauptsächlich im „**AÖR-Forstbezirk Hochschwarzwald**“ auf, dessen **Verwaltungszentrale in Kirchzarten** sein wird. Der Forstbezirk reicht von Niedereschach über den Rohrhardsberg bis an den Feldberg (siehe Anlage 1, Folie 3). Nach heutigem Stand sind 1 Landesbeamter des höheren Dienstes, 6 Kreisbeamte des gehobenen Dienstes (2 Innendienst, 4 Revierleiter), 2 TVöD-Beschäftigte des Innendienstes sowie alle staatlichen Waldar-

beiter incl. der Forstwirt-Auszubildenden aus der bisherigen Forstbehörde im Landkreis an die AöR für den Staatswald abzugeben (siehe Anlage 1, Folie 4). Das dafür erforderliche Interessenbekundungsverfahren beginnt im Mai 2019.

Da der Staatswald bereits bisher weitgehend in eigenen Revieren bewirtschaftet wird, besteht durch den Wegfall des Staatswaldes nur in wenigen Einzelfällen Anpassungsbedarf beim Zuschnitt der Forstreviere im Nicht-Staatswald. Grundsätzliche organisatorische und personelle Änderungen sind deshalb nicht erforderlich. Durch den Wegfall der Aufgaben bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes ist jedoch die derzeitige Aufteilung des Forstamtes auf zwei Betriebsstellen zu überprüfen.

Finanzierung

Für die verbleibende untere Forstbehörde wird die Zuweisung aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) neu berechnet. Abgezogen werden die Mittel für das in die AöR Staatswald abgehende Personal und die Beträge, die künftig im Unterschied zu den bisher landeseinheitlich geringeren Kostensätzen durch kostendeckende Dienstleistungsentgelte vom Landkreis erwirtschaftet werden müssen. Andererseits erhält der Landkreis eine Mittelverstärkung für Aufgaben der Waldpädagogik, des Waldnaturschutzes und der Hoheit/Beratung (dauerhaft Mittel für 2,17 Stellen gehobener Dienst und 0,55 Stellen TVöD einfacher/mittlerer Dienst). Alle Aufwendungen für forsthoheitliche Aufgaben der unteren Forstbehörde werden durch das Land Baden-Württemberg finanziert. Der nicht förderfähige Aufwand, der für die Betreuung und Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes entsteht, muss dagegen vollständig über Gebühren auf Basis der Gestehungskosten refinanziert werden (Gebot der Kostendeckung).

Mit Unterstützung des Landkreistags ist es in Verhandlungen mit dem Land gelungen, im Nachgang für den Schwarzwald-Baar-Kreis eine Erhöhung der Zuweisungsbeträge zu erzielen, und zwar dauerhaft jährlich um 110.000 € und auf 5 Jahre befristet zuzüglich 80.000 € für eine Stelle des gehobenen Dienstes zur Beratung der Privatwaldbesitzer, die in diesem Zeitraum schrittweise abgeschmolzen werden (siehe Anlage 1, Folie 5).

Die **Ausgaben** für die untere Forstbehörde für Personalkosten, Sachkosten und innere Leistungsverrechnung belaufen sich auf rd. 1,553 Mio. €.

Die künftigen **Einnahmen** betragen einer vorläufigen Hochrechnung zufolge rd. 1,495 Mio. € und setzen sich zusammen aus:

- Rückeinnahmen Beförderung Kommunen
- Mehrbelastungsausgleich Kommunen neu
- Stundensatzabrechnung Privatwald neues Verfahren
- Förderung Privatwald neues Verfahren
- Stärkung Privatwaldberatung abschmelzend neu
- FAG-Mittel neue Berechnung

Das entstehende Defizit ergibt sich aus einer Unterdeckung bei den Beförderungskosten im Kommunalwald. Nach derzeitigem Stand wird die Umstellung auf Gestehungskosten eine Anpassung der Beförderung-Gebühren im Gemeindewald um etwa 20 – 30 % zur Folge haben. Die Gebührenerhöhung wird bei den Kommunen in unterschiedlicher Höhe durchschlagen, weil diese vom Land für die besondere Allgemeinwohlverpflichtung neben einem pauschalen finanziellen Ausgleich (10 € je ha)

zusätzlich einen variablen finanziellen Ausgleich erstattet bekommen, um den die Beförsterungsgebühren des Landkreises zu reduzieren sind.

Die Gebühren für Dienstleistungen der Holzverkaufsstelle (Privat- und Kommunalwald) sind ebenfalls kostendeckend zu berechnen, aber noch nicht abschließend kalkuliert.

Alle Kalkulationen beruhen auf der Annahme, dass die Dienstleistungen der unteren Forstbehörde im gleichen Umfang wie bisher in Anspruch genommen werden. Hier stellen die Marktentwicklung im Bereich privatwirtschaftlicher Dienstleister und die Akzeptanz der neu konzipierten Förderung des Privatwaldes Unsicherheitsfaktoren dar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat folgende **Organisationsgrundsätze** für die untere Forstbehörde im Schwarzwald-Baar-Kreis:

- Erhaltung einer flächendeckenden, wirtschaftlichen Verwaltung, die den hoheitlichen Aufgaben einschließlich der Beratung gerecht wird und allen Waldbesitzern ein marktfähiges attraktives Dienstleistungsangebot zu Verfügung stellt.
- Erhaltung der kommunalen Holzverkaufsstelle beim Dezernat I, die in enger Zusammenarbeit mit den Revierleitern des Landkreises, der Kommunen, den Forstbetriebsgemeinschaften und interessierten Dritten den Holzverkauf zu attraktiven Konditionen bündelt.
- Sicherstellung einer bestmöglichen Kontinuität des forstlichen Revierdienstes für die Kommunen. Eventuell notwendige Anpassung der Revierstrukturen entsprechend der Nachfrage und normalen Personalfluktuation in einem Übergangszeitraum von 5 Jahren.
- Realisierung der vom Land finanzierten Stärkungsbereiche Waldpädagogik, Waldnaturschutz und Hoheit sowohl im Innendienst als auch in geeigneten Forstrevieren
- Zentralisierung der unteren Forstbehörde (Innendienst) am Verwaltungsstandort Donaueschingen und Aufgabe der bisherigen Gliederung in zwei Betriebsstellen Schwarzwald und Baar.
- Überprüfung, inwieweit über die Forstreviere hinaus ein bedarfsorientiertes Vor-Ort-Service-Angebot im Bereich des westlichen Kreisgebietes (z.B. Vor-Ort-Büro, Sprechstunden) erforderlich ist.

Die Verwaltung beabsichtigt, aus organisatorischen, arbeitswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gründen nur noch einen **Behördenstandort mit Sitz in Donaueschingen** beizubehalten. Dort befinden sich die untere Forstbehörde, die untere Jagdbehörde, die kommunale Holzverkaufsstelle, alle anderen Ämter des Dezernats V sowie die untere Veterinärbehörde, die zugleich auch Berührungspunkte mit dem Forstamt haben. Außerdem kann am Standort Donaueschingen der Dienstwagenpool mitgenutzt werden. Die vorhandenen Räumlichkeiten sind ausreichend. Dagegen war bisher eine wichtige Aufgabe des Standorts in Triberg die Bewirtschaftung des Staatswaldes, der vor allem im Norden und Westen des Landkreises liegt und künftig in die AÖR Staatswald ausgegliedert wird. Eine sachgerechte Betreuung der

privaten und kommunalen Waldbesitzer ist durch den Erhalt der Forstreviere in der Region sichergestellt.

Der Revierzuschnitt und damit auch die Zuständigkeit der Forstrevierleitenden bleibt vorerst unverändert (= Startorganisation zum 1.1.2020). Dieses gilt auch für diejenigen Kreisreviere, in denen Staatswaldflächen wegfallen. Die dadurch freiwerdenden Kapazitäten bieten Ansatzpunkte für eine neue Aufgabenverteilung insbesondere der Schwerpunktbereiche Waldnaturschutz, Waldpädagogik und Beratung im Privatwald. Der Klimawandel, die damit einhergehenden Kalamitäten und der notwendige Umbau der Wälder erfordern eine verstärkte Beratung der Waldbesitzer.

Die organisatorischen Änderungen werden derzeit im Forstamt erarbeitet.

Das Angebot des Holzverkaufs über eine kommunale Holzverkaufsstelle hat sich sowohl für die Waldbesitzer, die Holzkunden und die Forstreviere sehr bewährt und soll deshalb bestehen bleiben. Aus kartellrechtlichen Gründen hält die Verwaltung die Ressortierung in einem kommunalen Dezernat/Amt für geboten.

Die angedachte Struktur der unteren Forstbehörde ist in Anlage 1, Folie 7 dargestellt.

Die untere Forstbehörde ist eine untere **staatliche Verwaltungsbehörde** und unterliegt daher der Organisationshoheit des Landrats. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 31 der Hauptsatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises obliegt dem Kreistag aber die Entscheidung über die Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes. Die bisherige „Betriebsstelle Schwarzwald“ der unteren Forstbehörde in Triberg ist eine Außenstelle, die seinerzeit im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 vom Kreistag beschlossen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis und beschließt, die Außenstelle der unteren Forstbehörde in Triberg im Laufe des Jahres 2020 aufzuheben und die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, inwieweit über die Forstreviere hinaus ein bedarfsorientiertes Vor-Ort-Service-Angebot im Bereich des westlichen Kreisgebietes erforderlich ist.